

Gewässerunterhaltung

Bianca Dubnitzki

Flussmeisterin

Landesbetrieb Gewässer am Regierungspräsidium Tübingen

01.10.2020



Baden-Württemberg

Zuständigkeitsbereich



Gesetzesgrundlage

- §39 WHG

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) ¹Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der [§§ 27 bis 31](#) ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. ²Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach [§ 82](#) an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. ³Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach [§ 68](#) etwas anderes bestimmt ist.



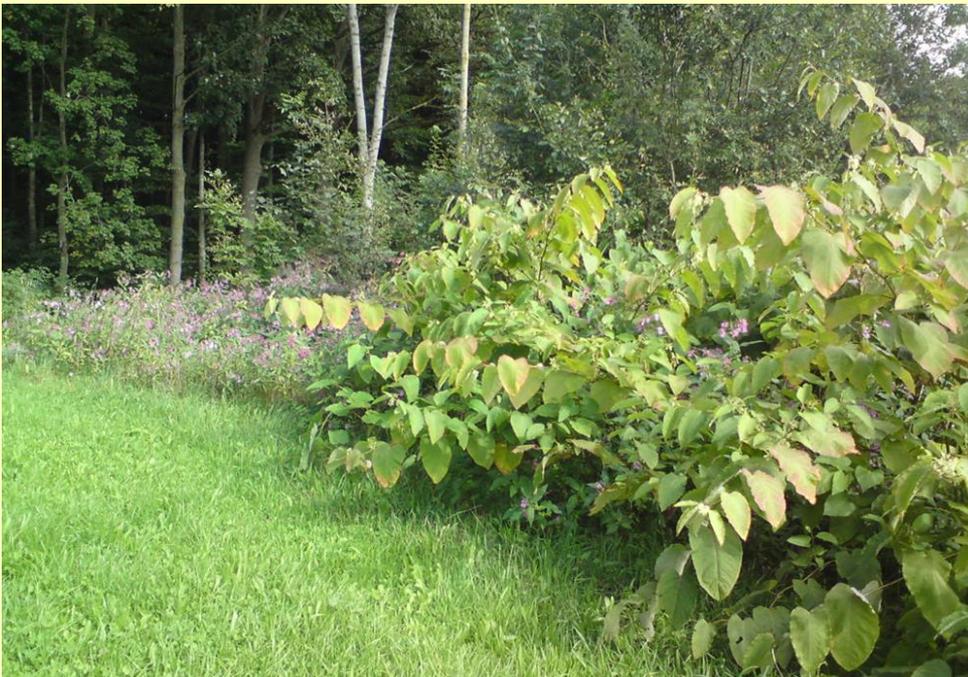
Warum Gewässerunterhaltung?

- Verkehrssicherungspflicht
- Erhaltung des Durchflussquerschnittes
 - Hochwasserschutz



Warum Gewässerunterhaltung?

- Intakte / gesunde Ufervegetation zur Ufersicherung
- Bekämpfung von Neophyten



Springkraut,
Staudenknöterich

Was umfasst die Gewässerunterhaltung?

Unter anderem:

- Gehölzpflege



Was umfasst die Gewässerunterhaltung?



Was umfasst die Gewässerunterhaltung?

Unter anderem:

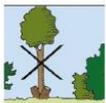
- Gehölzpflege



Fachgerechte Durchführung eines Stockhiebs

Die zentrale Maßnahme der Pflege von Gehölzbestandenen Gewässerrandstreifen ist der **Stockhieb**. Er hat einen **mehrstufigen Gehölzbestand** mit unterschiedlicher Altersstruktur und Baumartenzusammensetzung zum Ziel. Grundsätzlich sollen **ökologische Strukturen und Funktionen** (z.B. Altholz) erhalten bleiben.

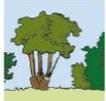
Bei der **Durchführung** des Stockhiebs ist folgendes zu beachten: Die Gehölze sind **abschnittsweise** auf den Stock zu setzen, wobei sich die Länge der Pflegeabschnitte nach der Größe des Gewässers und der Funktion der Gehölze richtet. Die ökologisch vertretbare maximale Länge der **Pflegeabschnitte** liegt je nach Gewässergröße zwischen **10 und 20 m**.



- Beim Stockhieb verbleiben in der Regel keine Stämme/Äste am Stock.



- Die Schnitthöhe liegt zwischen 10 und 20 cm. Es ist darauf zu achten, dass der Stock Licht erhält (Schattenwurf anderer Bäume beachten) und der Schnitt abgeschrägt ist.

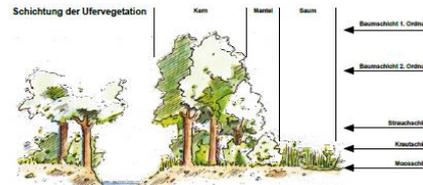


- Nach kürzester Zeit bilden sich junge Stockausschläge.



- Diese sollten auf 2-3 Triebe reduziert werden.
- Das Schnittgut muss entfernt werden. (Nährstoffe, Hochwasser)

Ziele und Grundsätze von Pflegemaßnahmen



Angestrebte Struktur gehölzbestandener Gewässerrandstreifen (Quelle: LfU, 1989: Handbuch Wasserbau, Heft 6)

Das **Ziel** von Pflegemaßnahmen ist der Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher und funktionierender Gehölzbestände.

Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass:

- im Siedlungsbereich ein geordneter Wasserabfluss sowie die Uferstabilität gewährleistet ist,
- Störungen des Wasserabflusses durch den Unterhaltungspflichtigen beseitigt werden,
- der Träger der Unterhaltungslast in eigener Zuständigkeit prüft, inwieweit Maßnahmen erforderlich sind,
- von den Anliegern kein Rechtsanspruch auf Unterhaltung besteht,
- Gehölze oberhalb der Uferlinie dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehören,
- die Verkehrssicherungspflicht beim Grundstückseigentümer liegt,
- die Anlieger Unterhaltungsmaßnahmen auf ihren Ufergrundstücken dulden und alles unterlassen müssen, was die Unterhaltung erschwert.

Informieren Sie sich und machen Sie mit!

Über die Details der Gehölzpflege und viele andere Themen der Gewässerunterhaltung und -entwicklung informieren die **Gewässernachbarschaften** in Baden-Württemberg.

Weitere Anregungen und Tipps auch im Internet unter www.wbw-fortbildung.de.

Ihr Team der
Gewässernachbarschaften
vor Ort.



Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH

Karlstraße 91 - 76137 Karlsruhe
Telefon 0721 - 824 489 20 - Telefax 0721 - 824 489 29
info@wbw-fortbildung.de

Gewässernachbarschaften in Baden-Württemberg

Praktische
Gehölz
pflege
in Gewässer-
randstreifen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR



Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH



Baden-Württemberg

Abb.: Bernd Wilcox, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, REC, Kehlsteinweg, Dr. Thomas Heintz, Darstellung: Büro am Preis, v. Wordingen, Stand: November 2010

Was umfasst die Gewässerunterhaltung?

Unter anderem:

- Mäharbeiten



Was umfasst die Gewässerunterhaltung?



Spannungsfelder



Vielen Dank für Ihr Interesse!

01.10.2020



Baden-Württemberg